

38. Ist dem Erfordernis, daß der Klageantrag bestimmt sein muß, auch genügt, wenn sich bei einem Anspruch auf Schadenersatz wegen Erwerbsbeschränkung, der zugleich auf unerlaubte Handlung und auf Vertrag gestützt wird, der Kläger vorbehält, ob er Kapitalabfindung oder Rente verlangen will?

R.P.D. § 253 Abs. 2 Nr. 2.

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 3. Juli 1933 i. S. L. (Kl.) w. A. (Bekl.).
VIII 100/33.

- I. Landgericht Zweibrücken.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger nimmt den Beklagten für die Folgen eines Unfalls sowohl aus Vertrag wie aus unerlaubter Handlung in Anspruch. Er hat zunächst auf Feststellung der Schadenersatzpflicht des Beklagten und seiner Pflicht zur Entrichtung eines Schmerzensgeldes geklagt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil kein Verschulden des Beklagten nachweisbar sei. Der Kläger hat Berufung eingelegt und nunmehr beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn für Verdienstausfall 6500 RM. nebst Zinsen zu 2% über Reichsbankdiskont zu zahlen, ferner für dauernde Gesundheitsbeschädigung nach dem Gutachten von Sachverständigen und dem Ermessen des Gerichts einen angemessenen Betrag sowie ein entsprechendes Schmerzensgeld zu entrichten, endlich festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, auch den zukünftig aus der Verletzung noch entspringenden Schaden zu ersetzen. Das Oberlandesgericht hat unter Abänderung des ersten Urteils wie folgt erkannt:

Die Ansprüche des Klägers für Verdienstentgang nebst Zinsen ab 25. Juli 1931 aus dem zuzusprechenden Betrag, für dauernde Gesundheitsbeschädigung und auf Schmerzensgeld sind dem Grunde nach zu zwei Dritteln gerechtfertigt. Im übrigen wird die Klage als unbegründet abgewiesen. Zur Entscheidung über den Betrag und die Kosten beider Rechtszüge wird die Sache an das Landgericht zurückverwiesen.

Das Urteil beruht auf der Annahme, daß ein Verschulden des Beklagten nachgewiesen sei, daß aber den Kläger ein mitwirkendes Verschulden treffe und daß der Schaden zwischen beiden im Verhältnis von 2:1 zu verteilen sei.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Revision eingelegt. Das Rechtsmittel des Klägers wurde zurückgewiesen, während zur Revision des Beklagten auf Aufhebung und Zurückverweisung erkannt wurde aus folgenden

Gründen:

Die auf die Behauptung einer Verletzung des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. gestützte Verfahrensrüge greift durch.

Zur Klage gehört als wesentlicher Bestandteil ein bestimmter Antrag. Daraus folgt zwar, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, noch nicht, daß der Antrag bei Geldansprüchen immer auf Zuerkennung eines ziffermäßig bestimmten Betrages gerichtet sein müsse. Es genügt vielmehr — insbesondere bei einem Schadenersatzanspruch auf Geldentschädigung, wie er hier in Frage steht —, wenn nach dem Antrage in Verbindung mit den über den Gegenstand und den Grund des Anspruchs gemachten Angaben der erhobene Anspruch derart genau bezeichnet ist, daß über seine Eigenart kein Zweifel besteht und daß der Betrag durch richterliches Ermessen, nötigenfalls mit Hilfe von Sachverständigen, festgestellt werden kann. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Antrag, den der Kläger in der Berufungsinstanz gestellt hat, in diesem Sinne bestimmt genug ist. Jedenfalls fehlt es ihm insofern an der erforderlichen Bestimmtheit, als nicht erkennbar ist, ob der Kläger für die „Gesundheitsbeschädigung“ — was anscheinend Erwerbsbeschränkung bedeuten soll —, die er erlitten zu haben angibt, Kapitalabfindung oder Rente verlangt. Ob er das eine oder das andere begehrt, muß er bei einem Schadenersatzanspruch wegen Erwerbsbeschränkung unzweideutig zum Ausdruck bringen. Es geht nicht an, daß der Kläger es dem Gericht überläßt, ob es die eine oder die andere Form der Entschädigung nach Lage der Umstände für gerechtfertigt hält, sondern er muß selbst sagen, was er begehrt, und diesen Antrag begründen.

Gegen diese Verpflichtung hat der Kläger verstoßen. Der Antrag ist auf „einen angemessenen Betrag“ als Ersatz für „Gesundheitsbeschädigung“ gerichtet. Dem reinen Wortlaut nach scheint dieses Begehren auf Kapitalabfindung zu gehen; dem widerspricht aber wieder der Umstand, daß der Kläger selbst in der Klageschrift von einer Rente spricht. Das Berufungsgericht, das den Antrag als „zunächst immer noch etwas allgemein gefaßt“ bezeichnet, hat ihn nicht aus-

gelegt; es scheint davon ausgegangen zu sein, daß sich der Kläger die Entschließung habe offen halten wollen. Das wäre aber nach dem oben Gesagten nicht zulässig. Der Umstand, daß nach der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts bei der Entscheidung über den Grund eines Anspruchs auf Schadensersatz wegen Erwerbsbeschränkung die Frage, ob Kapitalabfindung oder Rente zu gewähren ist, unter bestimmten Voraussetzungen der über den Betrag ergehenden Entscheidung vorbehalten werden darf (vgl. z. B. *JW.* 1911 S. 185 Nr. 10), kann nicht dazu führen, den Kläger von der Pflicht zu entbinden, seinerseits bestimmt anzugeben, ob er Kapitalabfindung oder Rente verlangt.

Das hat der Berufsungsrichter verkannt. Er hätte auf einen in dieser Richtung bestimmten Antrag hinwirken müssen. Der Rechtsfehler führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit darin zum Nachteil des Beklagten erkannt ist. Die erneute Verhandlung wird dem Berufsungsgericht Gelegenheit geben, den Kläger auch noch zu einer bestimmten Angabe darüber zu veranlassen, was er unter einem Schadensersatz für „Gesundheitsbeschädigung“ versteht.